

Gemeinde Dürrenäsch



Reglement für die Benützung

- der Mehrzweckhalle (inkl. Nebenräumen)
 - des Schulhauses
 - des Kindergartengebäudes
 - der Aussenanlagen
-

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
1 Aufsicht	3
2 Sorgfaltspflicht	3
3 Verantwortung	3
4 Generelle Benützung durch Schule, Benützungsbewilligungen	3
5 Benützungsplan	3
6 Zugangsberechtigung	3
7 Kontrollaufgabe der Vereine	3
8 Ausleihung von Material	3
9 Parkierung	4
10 Energie- und Wasserverbrauch	4
11 Liegegebliebene Gegenstände	4
12 Hauptreinigung	4
13 Militärische Einquartierungen	4
14 Rauchen	6
15 Gebühren	
II. Mehrzweckhalle und Nebenräume	
16 Grundsätze für Schul- und Sportbetrieb	4
17 Material Geräteraum	4
18 Vereinsschränke	5
19 Gesuche für Veranstaltungen	5
20 Zeiten für Veranstaltungen	5
21 Musikzimmer	5
22 Bodenabdeckung und Reinigung	5
23 Verantwortliche Person bei Veranstaltungen	5
24 Über- und Rückgabe	6
25 Bühne / Bühnenmeister	6
26 Lastpunkte Decke Mehrzweckhalle	6
27 Brandwache	6
28 Dekorationen, Installationen und Einbauten, Barbetrieb	6
29 Garderobe	6
30 Verkehrs- und Parkplatzregelung	6
31 Ruhe und Ordnung, Schadenshaftung	6
32 Entsorgung	7
III. Schulhaus und Kindergarten	
33 Zutritt der Schüler	6
IV. Aussenanlagen	
34 Benützung durch Schule und Vereine	7
35 Entscheid betreffend Benützbarkeit	7
36 Einschränkungen in der Benützung	7
37 Massnahmen am Ende der Benützung	7
38 Pflege des Rasenspielfeldes und der übrigen Aussenanlagen	7
39 Littering	7
V. Schlussbestimmungen	
40 Ausnahmen	8
41 Verstösse gegen das Reglement	8
42 Inkraftsetzung	8

Anhang: Gebührentarif

REGLEMENT

Über die Benützung der Mehrzweckhalle, des Schulhauses, des Kindergartengebäudes und der Aussenanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht	<u>Art. 1</u> Die Mehrzweckhalle, das Schulhaus, das Kindergartengebäude sowie die Aussenanlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates, des Hauswartes und der Lehrerschaft.
Sorgfaltspflicht	<u>Art. 2</u> Die Benützer der Anlagen sind verpflichtet, grösste Sorgfalt und Reinlichkeit walten zu lassen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden, der nötigenfalls dem Gemeinderat davon Kenntnis gibt. Er ist auch dafür besorgt, dass allfällige Schäden sofort wieder in Ordnung gebracht werden. Allen Anordnungen des Hauswartes und des Bühnenmeisters sind Folge zu leisten.
Verantwortung	<u>Art. 3</u> Hauswart, Lehrkräfte und Vereinsleiter sind verantwortlich, dass alle Benützer die Vorschriften dieses Reglements kennen und befolgen. Für Unfälle und Schäden aller Art, die aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
Generelle Benützung durch Schule, Benützungsbewilligungen	<u>Art. 4</u> Bei der Benützung der Gebäude und Anlagen, welche diesem Reglement unterstehen, genießt die Schule und die Gemeinde Vorrang. Alle Räume und Anlagen, die nicht ausschliesslich den einzelnen Schulklassen vorbehalten sind, können auch von Vereinen und Organisationen benützt werden. Dafür ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Der Gemeinderat kann einzelne Bewilligungen an die Gemeindekanzlei delegieren. Gesuche für die Benützung der einzelnen Räume sind mittels den dafür vorgesehenen Formularen/Tools auf der Website der Gemeinde Dürrenäsch spätestens 4 Wochen vor der Benützung einzureichen.
Benützungsplan	<u>Art. 5</u> Der Gemeinderat stellt für die, den Vereinen regelmässig zur Verfügung stehenden, Räume einen Benützungsplan auf.
Zugangsberechtigung	<u>Art. 6</u> Die Zugangsberechtigung wird durch den Gemeinderat geregelt. Regelmässige Benutzer oder Veranstalter erhalten entsprechende Schlüssel mit einem Merkblatt betreffend der Zutrittsregeln.
Kontrollaufgabe der Vereine	<u>Art. 7</u> Bei regelmässiger Benützung von Räumen und Anlagen durch Vereine muss der Verein für das Fensterschliessen, die Kontrolle der Duschen, das Lichterlöschen und das Abschiessen der Räume und Gebäude besorgt sein.

Ausleihung von Material	<u>Art. 8</u> Turngeräte und Mobiliar dürfen nur mit Genehmigung des Gemeinderates ausgeliehen werden. Der Hauswart hat die Herausgabe und Rücknahme zu kontrollieren.
Parkierung	<u>Art. 9</u> Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder und Personenwagen dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen abgestellt werden.
Energie- und Wasserverbrauch	<u>Art. 10</u> Mit Energie und Wasser ist sparsam umzugehen. Die Wasserhähnen sind nach Gebrauch sofort zu schliessen. Unnötiges Brennen lassen von Lampen oder übermässige Beleuchtung sind zu vermeiden. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind und das Licht gelöscht ist.
Liegegebliebene Gegenstände	<u>Art. 11</u> Es ist darauf zu achten, dass Kleider, Schuhe und weitere mitgebrachte Gegenstände nach der Benützung wieder mitgenommen werden. Liegegebliebene Gegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden.
Hauptreinigung	<u>Art. 12</u> Die in den Ferien stattfindenden Hauptreinigungen (in der Regel 2 mal 1 Woche) werden jeweils anfangs Kalenderjahr vom Hauswart festgelegt und den Vereinen via Vereinskoordination kommuniziert.
Einquartierungen Militär und Zivilschutz	<u>Art. 13</u> Der Gemeinderat kann die Gebäude und Anlagen, soweit dies für den Schul- und Vereinsbetrieb zumutbar ist, dem Militär oder dem Zivilschutz zur Verfügung stellen.
Rauchen	<u>Art. 14</u> Das Rauchen ist generell verboten. Ausgenommen bei Veranstaltungen an den dafür eingerichteten Plätzen.
Gebühren	<u>Art. 15</u> Mit folgenden Ausnahmen stehen der Schule und den Vereinen die Gebäude und Anlagen kostenlos zur Verfügung: - Unterhaltungsabende - Versammlungen und andere Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen Der Gemeinderat erlässt im Anhang einen Gebührentarif. Die Dorfvereine haben pro Jahr Anspruch auf eine kostenlose Benützung der Mehrzweckhalle (nur Halle). Die Gratisbenützung ist nicht kumulierbar.

II. Mehrzweckhalle und Nebenräume

Grundsätze für Schul- und Sportbetrieb	<u>Art. 16</u> Die Mehrzweckhalle darf nur in sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss und in sauberen Turntenues benützt werden. Nagel- oder Stollenschuhe, sowie Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind nicht gestattet.
--	---

Die Mehrzweckhalle und ihre Nebenräume dürfen längstens bis 22.30 Uhr benützt werden. Ausnahmegewilligungen erteilt der Gemeinderat. Die Nachtruhe ist generell einzuhalten.

Material Geräteraum	<u>Art. 17</u> Sämtliches sich im Geräteraum befindliche Material steht allen Nutzern der Mehrzweckhalle zur Verfügung. Die Schränke für das Kleinmaterial sind nicht verschlossen. Nach Beendigung der Benützung sind Geräte und Spielmaterial an den dafür vorgesehenen Stellen (gemäss aufgehängten Fotos und Plänen) zu verstauen. Die Kontrolle liegt in der Verantwortung des Hauswartes. Defekte Turngeräte oder defektes Spielmaterial ist auf der dafür vorgesehenen Liste zu vermerken.
Vereinsschränke	<u>Art. 18</u> Den Vereinen stehen im Erdgeschoss Vereinsschränke zur Verfügung in denen eigenes Material verstaut werden kann. Jeder Verein erhält zu seinem Schrank separate Schlüssel. Die Zuteilung der Schränke erfolgt über die Gemeindekanzlei.
Gesuche für Veranstaltungen	<u>Art. 19</u> Neben dem Gesuch um Benützung der Mehrzweckhalle und Nebenräume gemäss Art. 4 ist dem Gemeinderat ebenfalls mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung das Meldeformular Einzelanlass für die Bewilligung der Veranstaltung einzureichen.
Zeiten für Veranstaltungen	<u>Art. 20</u> Die Mehrzweckhalle kann für Veranstaltungen ausserhalb der Schulzeiten benützt werden. Für Proben steht die Mehrzweckhalle samt Bühne während einer Woche vor dem Anlass an den Abenden bis längstens 23.00 Uhr zur Verfügung. Die Vereine haben sich diesbezüglich rechtzeitig zu verständigen. Sie können auch weitere Probe-Abende vereinbaren. Bei Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.
Musikzimmer	<u>Art. 21</u> Das Musikzimmer steht der Musikgesellschaft Dürrenäsch zu ihren festgelegten Probezeiten, sowie der Musikschule nach Stundenplan, zur Verfügung. Ausserhalb der festgelegten Zeiten steht das Musikzimmer ebenfalls der Schule, Vereinen und Organisationen zur Benützung zur Verfügung. Der Boden des Musikzimmers ist durch die Musikgesellschaft während den Proben wo nötig mit einer geeigneten Bodenabdeckung vor Feuchtigkeit (Ausfluss Blasinstrumente) zu schützen.
Bodenabdeckung und Reinigung	<u>Art. 22</u> Für das allenfalls nötige Abdecken des Bodens und das Aufstellen und Ab-räumen des Mobiliars sowie für die Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter rechtzeitig genügend Personal zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten erfolgen nach Absprache mit dem Hauswart. Mehrzweckhalle und Geräteraum müssen an Werktagen nach der Veranstaltung spätestens ab 6.00 Uhr für den Schulunterricht wieder benutzbar sein.

Grundsätzlich hat die Reinigung und die Rückgabe aller benützten Räume bis zum Folgemorgen nach der Veranstaltung zu erfolgen.

Stellt ein Veranstalter keine oder zu wenig Arbeitskräfte zur Verfügung, so hat er die der Gemeinde dadurch entstehenden Mehrkosten zu bezahlen.

Verantwortliche Person bei Veranstaltungen	<u>Art. 23</u> Der Veranstalter hat eine Person zu bestimmen, welche die Verantwortung übernimmt und an welche sich Behörden und Hauswart jederzeit wenden können.
Über- und Rückgabe	<u>Art. 24</u> Der Hauswart übergibt die Räumlichkeiten vor einer Veranstaltung an den Veranstalter. Bei der Über- und Rückgabe wird der Zustand der Räume mittels Übergabeprotokoll festgehalten. Im Übergabeprotokoll, welches dem Veranstalter bei der Übernahme abgegeben wird, ist festgehalten wie welche Räume zu reinigen sind. Vom Über- und Rückgabeprozedere ausgenommen sind die separaten einzelnen Benutzungen der Zimmer Sädelblick und Höiblick sowie des Musikzimmers durch ortsansässige Vereine und Organisationen.
Bühne / Bühnenmeister	<u>Art. 25</u> Bei der Benützung der Bühne hat der Veranstalter den von der Gemeinde angestellten Bühnenmeister zu engagieren. Dieser ist für die Bedienung und Überwachung der Beleuchtung und der Bühneneinrichtung verantwortlich. Die Bedienung der Beleuchtung und Bühneneinrichtung ist ausdrücklich nur dem Bühnenmeister oder von ihm instruierten und befugten Personen gestattet. Auf der Bühne sind das Verpflegen sowie jegliche Ballspiele / Ballsportarten o.Ä. strikt untersagt. Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle, bei denen ein Risiko für die Bühneneinrichtung besteht (z.B. Ballsportarten) sind die Bühnenwände geschlossen zu halten.
Lastpunkte Decke	<u>Art. 26</u> Die an der Decke angebrachten Lastpunkte sind gemäss angebrachter Plakette maximal belastbar. Dieses Maximalgewicht darf nicht überschritten werden.
Brandwache	<u>Art. 27</u> Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenützung hat der Veranstalter für eine genügende Brandwache nach den Bestimmungen des Reglements für die Feuerwachen (Feuerwach-Reglement) zu sorgen.
Dekorationen, Installationen und Einbauten, Barbetrieb	<u>Art. 28</u> Dekorationen, Installationen und Einbauten sind vorher mit dem Hauswart zu besprechen. Sie dürfen an Gebäude und Mobiliar keinen Schaden anrichten. Leicht brennbares Material ist verboten. Bei Barbetrieb in den Innenräumen ist mittels geeigneter Abdeckung/Absperrung für den Schutz der Wände, des Mobiliars und des Bodens zu sorgen.
Geschirr	<u>Art. 29</u> Die Mehrzweckhalle sowie die Zimmer Sädelblick und Höiblick sind mit einem öffentlich zugänglichen Grundstock an Geschirr bestückt. Für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle, für welche der Grundstock nicht ausreicht, kann nach

vorgängiger Anmeldung, bei der Übernahme der Halle vom Hauswart zusätzliches Geschirr freigegeben werden. Defektes Geschirr wird dem Benützer verrechnet.

Art. 30
Garderobe Der Veranstalter hat die Garderobe selbst zu organisieren. Falls er Garderobengebühren erhebt, was erlaubt ist, haftet er für die Garderobegenstände.

Art. 31
Verkehrs- und Parkplatzregelung Der Veranstalter hat für eine genügende Verkehrs- und Parkplatzregelung zu sorgen.

Art. 32
Ruhe und Ordnung Schadenshaftung Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Besucher die Mehrzweckhalle am Ende der Veranstaltung (Zeitpunkt gemäss Benützungsbewilligung) verlassen.
Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für Schäden und Verunreinigungen, die an der Veranstaltung an Gebäuden und Mobiliar verursacht werden.
Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ausser derjenigen des Gebäudeeigentümers ab.
Alle notwendigen Versicherungen, für die nicht von Gesetzes wegen der Gebäudeeigentümer verantwortlich ist, sind Sache des Veranstalters.

Art. 33
Entsorgung Der Veranstalter ist für die Entsorgung verantwortlich. Die Gemeinde stellt je Anlass einen Kehrrechtcontainer kostenlos zur Verfügung. Kehrrecht, der über das Ausmass des Containers hinausgeht muss auf Kosten des Veranstalters mit Kehrrechtgebührenmarken versehen oder anderweitig korrekt entsorgt werden.

III. Schulhaus und Kindergarten

Art. 34
Zutritt der Schüler Der Zutritt zum Schulhaus und Kindergarten wird in der Schulordnung geregelt.
Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schüler nie unbeaufsichtigt bleiben.
Die Klassenzimmer sind für den Reinigungsdienst stets gut aufzuräumen.

IV. Aussenanlagen

Art. 35
Benützung durch Schule und Vereine Während des Schulbetriebes steht das Rasenspielfeld und der Trockensportplatz nur für den organisierten Sportbetrieb von Schulen und Vereinen zur Verfügung.

Art. 36
Entscheid betreffend Benützbarkeit Das Rasenspielfeld darf, während dem Schulbetrieb, nur bei trockener Witterung benützt werden. Der Entscheid über die Benützbarkeit steht dem Hauswart zu. Ausserhalb des Schulbetriebes darf das Rasenspielfeld grundsätzlich immer genutzt werden.

Einschränkungen in der Benützung	<u>Art. 37</u> Rasenspielfeld: Das Fussballspielen auf dem Rasenspielfeld ist nur für Trainings zugelassen.
	Trockensportplatz: Das Fussballspielen auf dem Trockensportplatz ist verboten. Die Hinweistafel am Trockensportplatz ist zu beachten.
Massnahmen am Ende der Benützung	<u>Art. 38</u> Beim Verlassen des Rasenfelds und des Trockensportplatzes und vor dem Betreten des Schulhauses oder der Mehrzweckhalle sind die Schuhe zu wechseln. Die Geräte und das Spielmaterial sind sauber zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu versorgen.
	<u>Art. 39</u> Dem Hauswart obliegt die nötige Pflege des Rasenspielfeldes und der übrigen Aussenanlagen. Er ist dafür verantwortlich, dass sich beides stets in einwandfreiem Zustand befindet.
Littering	<u>Art. 40</u> Die Benützer der Aussenanlagen haben jegliche Art von Littering zu unterlassen und allfälligen Abfall ordnungsgemäss zu entsorgen.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	<u>Art. 41</u> Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesem Benützungsreglement gestatten.
Verstösse gegen das Reglement	<u>Art. 42</u> Zu widerhandlungen gegen dieses Benützungsreglement durch Erwachsene werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz geahndet. Schüler werden durch die Lehrerschaft oder die Schulleitung schuldissziplinär bestraft. In krassen Fällen kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.
Inkraftsetzung	<u>Art. 43</u> Dieses Benützungsreglement tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt bisherige Reglemente.

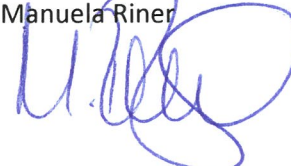
Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2025 genehmigt.

Dürrenäsch, 27. Mai 2025

GEMEINDERAT DÜRRENÄSCH
Der Gemeindeammann:
Josef Willi



Die Gemeindeschreiberin:
Manuela Riner



GEBÜHRENTARIF

Zum Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle, des Schulhauses, des Kindergartengebäudes und der Aussenanlagen.

- Tarif 1 = ortsansässige Vereine und Organisationen
Tarif 2 = auswärtige Vereine und Organisationen sowie Private

Turnhalle	Tarif 1	Tarif 2
a. für regelmässige Übungen, pro Benützung	gratis	CHF 45.00
b. für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsgelder pro Tag	CHF 200.00	CHF 600.00
- Zuschlag für die Küche und Office	CHF 50.00	CHF 150.00
- Zuschlag für Bühne (keine Benützung durch Private)	CHF 20.00	CHF 60.00
- Zuschlag für Zimmer Sädelblick	CHF 50.00	CHF 150.00
- Zuschlag für Zimmer Höiblick	CHF 50.00	CHF 150.00
- Zuschlag für Musikzimmer	CHF 50.00	CHF 150.00
c. für Kurse, Rapporte, Vorträge und andere Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder und Wirtschaftsbetrieb:		
- ganzer Tag	gratis	CHF 150.00
- halber Tag oder Abend	gratis	CHF 120.00
- Zuschlag für die Küche und Office	CHF 50.00	CHF 150.00
- Zuschlag für Bühne (keine Benützung durch Private)	CHF 20.00	CHF 60.00
- Zuschlag für Zimmer Sädelblick	CHF 50.00	CHF 150.00
- Zuschlag für Zimmer Höiblick	CHF 50.00	CHF 150.00
- Zuschlag für Musikzimmer	CHF 50.00	CHF 150.00
d. Bühnenmeister (keine Benützung der Musikanlage durch Private)		
- Instruktion	gratis	CHF 50.00
- Bedienung	CHF 100.00	CHF 450.00

Umkleideräume / Duschen	Tarif 1	Tarif 2
Für Anlässe mit und ohne Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsgelder	gratis	CHF 50.00

Küche	Tarif 1	Tarif 2
Benützung für Anlässe die nicht in der Mehrzweckhalle stattfinden	CHF 50.00	CHF 150.00

Zimmer Sädelblick (inkl. Beamer und Leinwand)	Tarif 1	Tarif 2
a. für Anlässe ohne Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsgelder	gratis	CHF 300.00
b. für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsgelder	CHF 100.00	CHF 450.00
c. Zuschlag für Bestuhlen und Abdecken durch Gemeindeangestellte	nach Aufwand	nach Aufwand

Zimmer Höiblick	Tarif 1	Tarif 2
a. für Anlässe ohne Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsgelder	gratis	CHF 150.00
b. für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsgelder	CHF 50.00	CHF 225.00
c. Zuschlag für Bestuhlen und Abdecken durch Gemeindeangestellte	nach Aufwand	nach Aufwand

Musikzimmer	Tarif 1	Tarif 2
a. für Anlässe ohne Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsgelder	gratis	CHF 150.00
b. für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsgelder	CHF 50.00	CHF 225.00
c. Zuschlag für Bestuhlen und Abdecken durch Gemeindeangestellte	nach Aufwand	nach Aufwand

- Die Miete der Tische, Bestuhlung, Garderobe, WC sowie die Heizung und Beleuchtung ist in den erwähnten Ansätzen inbegriffen.

- Die Verrechnung für zusätzliche Leistungen des Hauswartes oder von weiteren Gemeindeangestellten welche durch den Veranstalter verursacht wurden, bleibt vorbehalten.
- Die Entschädigung der Feuerwache wird zwischen dem Veranstalter und dem Feuerwehrkommando geregelt.
- In besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen zu wohltätigen- oder gemeinnützigen Zwecken und bei besonderen Anlässen, kann der Gemeinderat von den erwähnten Ansätzen abweichen oder sie ganz erlassen.
- Für die Benützung durch das Militär werden die Gebühren und Kosten nach besonderen Ansätzen in Rechnung gestellt.